

# Amtsgericht Starnberg

Az.: 1 Cs 49 Js 23257/15



**IM NAMEN DES VOLKES**

## Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Starnberg

In dem Strafverfahren gegen

ner, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

**Bergstedt** Jörg, c/o Projektwerkstatt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

wegen Erschleichens von Leistungen

aufgrund der Hauptverhandlung vom 02.11.2016, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Conrad  
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Rüling  
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Bergstedt Jörg  
als **Verteidiger**

JVI'in Rieger  
als **Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte ist schuldig der Leistungerschleichung in zwei tatmehrheitlichen Fällen.
2. Er wird deswegen zu einer

**Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 19,-- EUR**

verurteilt.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Angewandte Vorschriften:** §§ 265 a I, 53 StGB

Kosten: § 465 StPO

**Gründe:**

I.

Der ledige Angeklagte ist 47 Jahre alt und nicht erwerbstätig. Er erhält eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 570,-- EUR monatlich.

Unterhaltsverpflichtungen hat er nach eigenen Angaben nicht.

Das Bundeszentralregister weist für den Angeklagten keine Eintragungen auf.

II.

Der Angeklagte fuhr zu den nachbezeichneten Zeitpunkten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der DB Vertrieb GmbH, ohne jeweils im Besitz eines gültigen Fahrscheins zu sein:

Datum	Uhrzeit	Verkehrsmittel	Linie	Fahrtrichtung	Kontrollort	Fahrpreis
02.03.2015	17:54 - 18:57	ICE 526	München Hbf nach Nürnberg Hbf	Nürnberg Hbf	Nürnberg Hbf, Bahnsteig Gleis 6	55,-- EUR
02.03.2015	19:28 - 20:22	ICE 22	Nürnberg Hbf nach Würzburg Hbf	Würzburg Hbf	Würzburg Hbf	29,-- EUR

Der Angeklagte hatte in beiden Fällen bereits bei Fahrtantritt vor, den Fahrpreis nicht zu entrichten.

Es entstand ein Gesamtschaden in Höhe von 84,-- EUR.

### III.

Der Angeklagte erklärte zu Beginn der Hauptverhandlung, keine Angaben zur Sache machen zu wollen.

Die Einvernahme der Zugbegleiter Braun und Wegerle ergab folgenden Sachverhalt, den das Gericht seiner Urteilsfindung zugrundelegte:

Der Angeklagte wurde - gemeinsam mit einer Gruppe „Gleichgesinnter“ - von den Zeugen zunächst im ICE Richtung Nürnberg ca. 10 Minuten nach der Abfahrt aus dem Hauptbahnhof München angetroffen. Seine Begleiter und er verteilten dort Handzettel mit dem Aufruf zur Einführung des „Nulltarifs für alle“. Hierauf wurde für die Einführung einer allgemeinen Kostenfreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln geworben (auf die Ablichtungen Bl. 23 und 24 d.A. wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen). Der Angeklagte hatte hierbei, ebenso wie seine Begleiter, einen Anstecker oder Zettel an seiner Kleidung oder Tasche, auf dem sinngemäß stand: „Ich fahre schwarz“, „Ich fahre umsonst“ oder „Ich fahre ohne Fahrerlaubnis“. Bei Inaugenscheinnahme der Lichtbilder Bl. 25/29 d.A., auf die gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen wird, gab der Angeklagte an, die auf Bl. 26 abgebildete Tasche mit dem Schild „Ich fahre schwarz“ sei die seinige gewesen.

Die Zeugen schildern weiter, der Angeklagte habe, ebenso wie seine Begleiter, keinen Fahrschein vorweisen können. Da im ICE auch noch während der Fahrt Tickets gelöst werden können, wur-

de dies dem Angeklagten angeboten. Er und die gesamte Gruppe verweigerten jedoch auch dies mit dem Hinweis, „eine Fahrkarte werde nicht benötigt“. Auch eine sogenannte Fahrpreisnacherhebung konnte nicht erfolgen, da der Angeklagte sich, ebenso wie seine Mitstreiter, weigerte, seine Personalien anzugeben. Aus diesem Grund wurde die gesamte Gruppe zur Feststellung der Personalien am Bahnsteig in Nürnberg der zuvor verständigten Polizei übergeben.

Im ICE Richtung Würzburg wurde dieselbe Gruppe nach der Abfahrt vom Nürnberger Bahnhof dann erneut von den beiden Zeugen Braun und Wegerle angetroffen. Die Zeugen hatten die Gruppe zuvor nicht wahrgenommen, weder am Bahnsteig in der Nähe des Zuges nach Würzburg noch beim Einsteigen. Die Zeugen bestätigten, dass sie aufgrund des vorausgegangenen Vorfalls im Zug nach Nürnberg ansonsten versucht hätten, eine Mitfahrt zu unterbinden, da sie davon ausgehen mussten, dass auch für diese Fahrt keine Fahrscheine gelöst werden würden. So verhielt es sich dann auch. Erneut weigerte sich der Angeklagte, der keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen konnte, im Zug ein Ticket nachzulösen oder seine Personalien anzugeben. In Würzburg wurde daher die Gruppe erneut der Polizei übergeben.

Die Zeugen Braun und Wegerle waren offensichtlich um Wahrheit und Vollständigkeit ihrer Angaben bemüht und zeigten keinerlei überschießenden Belastungseifer. Ihre Aussagen waren sachlich, in sich logisch und stimmig, im Kernbereich übereinstimmend und deckten sich mit dem wesentlichen Akteninhalt.

Der Verteidiger thematisierte zuvörderst die Frage, ob hier trotz der oben bezeichneten Schilder, die der Angeklagte und seine Mitstreiter bei bzw. an sich trugen, ein „Erschleichen“ im Sinne des § 265 a Abs. 1 StGB vorliegt. Dies ist nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu bejahen.

Durch das Zurverfügungstellen des Verkehrsmittels am Bahnsteig bietet die Deutsche Bahn faktisch und konkludent eine vertragliche Leistung an, nämlich die Beförderung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel. Dieses Angebot besteht jedoch, wie jedermann - auch ohne vorherigem Studium der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bahn - weiß, unter dem Vorbehalt einer Gegenleistung, die darin besteht, dass der Fahrgast vor oder, wie im Falle des ICE auch möglich, während der Fahrt einen entsprechenden gültigen Fahrschein löst. Dass diese Gegenleistung vom Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel verlangt wird und dies auch der aktuell geltenden Rechtslage entspricht, war auch dem Angeklagten ganz offensichtlich bewusst. Mit der Verteilaktion von Handzetteln setzte sich der Angeklagte nämlich gerade für eine Änderung der bestehenden Pflicht zur Zahlung von Beförderungsentgelt ein. Dem ist weiterhin zu entnehmen, dass der Angeklagte in Kenntnis seiner Verpflichtung niemals vorhatte, für die Beförderung zu bezahlen. Da der

Angeklagte durch die Zugbegleiter jeweils erst nach Ausfahren der jeweiligen Züge aus den Bahnhöfen im Zug festgestellt wurde, hatte er diese Beförderungsleistung auch bereits in Anspruch genommen.

Von der Verpflichtung, Beförderungsentgelt zu leisten, kann sich ein Fahrgast auch nicht dadurch freimachen, dass er mehr oder minder große Schilder oder Anstecker an seiner Kleidung oder Tasche trägt, deren Aufdruck die Absicht des „Schwarzfahrens“ nahelegt. Ungeachtet dessen besteht nämlich das konkludente Vertragsangebot des Verkehrsmittelbetreibers nur unter dem Vorbehalt der üblichen und jedermann bekannten Gegenleistung. Ein Entscheidungsträger oder sonstig Berechtigter, der von der schriftlichen Erklärung des Angeklagten, er werde ohne gültigen Fahrausweis mitfahren, vor Fahrtantritt Kenntnis nahm, war in den vorliegenden Fällen nicht vor Ort. Sowohl der Zeuge Braun als auch der Zeuge Wegerle gaben an, die betreffenden Anstecker und Schilder vor Abfahrt der Züge nicht bemerkt zu haben. Im übrigen hätten sie ansonsten im Namen der Deutschen Bahn dem Angeklagten und seiner Gruppe die Beförderung keineswegs ausnahmsweise genehmigt, sondern im Gegenteil versucht, ein Einsteigen in den ICE zu unterbinden. Dem Angeklagten ist daher von keinem Entscheidungsträger der Deutschen Bahn ein von dem üblichen konkludenten Vertragsangebot abweichendes Angebot zur kostenfreien Beförderung unterbreitet worden.

Ohne Belang ist die Frage, ob andere Fahrgäste oder sonstige auf dem Bahnsteig befindliche Personen die mitgeführten Schilder und Anstecker wahrnahmen oder wahrnehmen konnten, da diese Personen nicht berechtigt gewesen wären, eine kostenfreie Beförderung im Namen der Deutschen Bahn zu gestatten.

Das Tatbestandsmerkmal „Erschleichen“ ist daher, wie auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 265 a Abs. 1 StGB, erfüllt.

#### IV.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Der Angeklagte war daher schuldig zu sprechen des Erschleichens von Leistungen gemäß §§ 265 a Abs. 1, Abs. 3, 248 a StGB.

## V.

Der Strafrahmen des § 265 a Abs. 1 StGB umfasst Geldstrafe sowie Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Zugunsten des Angeklagten spricht der Umstand, dass er bisher strafrechtlich nicht vorgeahndet ist, zu seinen Lasten jedoch der für die begangene Deliktsart relativ hohe Sachschaden. Strafer-schwerend kommt die Hartnäckigkeit hinzu, die der Angeklagte an den Tag legte. Obwohl er sich bereits in Nürnberg einer polizeilichen Identitätsfeststellung unterziehen musste, setzte er sein rechtswidriges Handeln bewusst fort.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungskriterien hielt das Gericht die Verhängung von Einzelstrafen von jeweils 20 Tagessätzen für schuld- und tatangemessen.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten sowie der gesamten Tatumstände hat es das Gericht für angemessen erachtet, aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu bilden. Den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Angeklagten entsprechend war der einzelne Tagessatz auf 19,-- EUR festzusetzen.

## VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

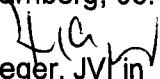
gez.

Dr. Conrad  
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Starnberg, 06.12.2016

  
Rieger, JVI in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle